

## 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Gützkow für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 48 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 19.10.2017 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 03.11.2017 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der 2. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.257.200	10.300	0	4.267.500
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	4.941.500	25.600	0	4.967.100
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-684.300			-
		15.300	0	699.600
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-684.300	15.300	0	-699.600
die Einstellung in Rücklagen auf	0	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0	0	0	0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-684.300	15.300	0	-699.600
<b>2. im Finanzhaushalt</b>				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	4.170.100	10.300	0	4.180.400
die ordentlichen Auszahlungen auf	4.305.800	25.600	0	4.331.400
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-135.700	15.300	0	-151.000
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.996.800	380.600	0	3.377.400
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.880.300	501.319	0	3.381.619
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	116.500	0	120.719	-4.219
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderungen der liquiden Mittel und der Kredite zur Zahlungsfähigkeit)	19.200	136.019	0	-155.219

festgesetzt.

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen  
ohne Umschuldungen wird festgesetzt

von bisher 0 EUR

auf 0 EUR.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen  
wird festgesetzt

von bisher 0 EUR

auf 0 EUR.

## § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der  
Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt

von bisher  
3.472.200 EUR

auf  
3.472.200 EUR.

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |    |  |                      |               |
|----|--|----------------------|---------------|
| 1. | Grundsteuer  |                      |               |
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen<br>Flächen (Grundsteuer A) | von bisher 330 v. H. | auf 330 v. H. |
| b) | für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                             | von bisher 380 v. H. | auf 380 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer   | von bisher 340 v. H. | auf 340 v. H. |

## § 6 Amtsumlage

nicht belegt

## § 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen  
Stellen beträgt bisher  
und nunmehr

6,0

Vollzeitäquivalente (VzÄ)

6,0

Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 8 Eigenkapital

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	15.362.686,16	15.362.686,16
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt	15.207.686,16	15.207.686,16
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	15.028.186,16	15.028.186,16

## § 9 Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
  - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverband
  - Abschreibungen
  - Aufwendungen im Produkt Wohnungswirtschaft
  - Personalaufwendungen/Versorgungsaufwendungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
  - Aufwendungen im Produkt Wohnungswirtschaft
  - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverband
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Gützkow, den 19.10.2017

  
Bürgermeisterin  
Dinse



The seal of the City of Gützkow, featuring a shield with a cross and a crown, surrounded by the text 'STADT GÜTZKOW'.

**Hinweis:**

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 03.11.2017 durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 13.11.2017 bis 21.11.2017 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen , Dorfstraße 68 A, Zimmer 106 öffentlich aus.

Bekannt gemacht auf der Homepage [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter Bekanntmachungen am 08.11.2017  
Veröffentlichung einer Textfassung am 13.12.2017 im Züssower Amtsblatt Nr. 12 /2017

Gützkow, den 07.11.2017

  
Dörise  
Bürgermeisterin

